

Der Änderungsbefehl würde wie folgt lauten:

A. § 112 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ¹ **

Nach § 112 Absatz 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, werden folgende Absätze 1b und 1c eingefügt:

„(1b) Bei Zusagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes können Pensionsfonds Renten als Altersversorgungsleistungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erbringen, wenn

1. eine kollektivrechtliche Vereinbarung besteht,
2. der Pensionsplan eine Rente sowie eine Mindesthöhe dieser Rente (Mindesthöhe) zur Auszahlung des gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes zur Verfügung zu stellenden Versorgungskapitals vorsieht,
3. eine planmäßige Verwendung dieses Versorgungskapitals sowie der darauf entfallenden Zinsen und Erträge für laufende Leistungen festgelegt ist und
4. der Pensionsfonds die Verpflichtung des Arbeitgebers nachweist, selbst für die Erbringung der Mindesthöhe einzustehen. Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend.

(1c) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Fall des Absatzes 1b nähere Bestimmungen zu erlassen zu

1. einer Auszahlungsbegrenzung des Pensionsfonds für den Fall, dass der Arbeitgeber die Mindesthöhe zu erbringen hat,
2. Vorschriften für die Ermittlung und Anpassung der Rente sowie für die Ermittlung der Mindesthöhe,
3. Form und Inhalt der Verpflichtung des Arbeitgebers, selbst für die Erbringung der Mindesthöhe einzustehen, sowie des Nachweises dieser Verpflichtung.

Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

B. § 3 Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV)

Nach § 3 Absatz 2 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 5 des

¹ **Der Änderungsbefehl bezieht sich auf die derzeit anzuwendende Fassung des § 112 VAG. Auf die schwebende Änderung und daraus resultierenden Anpassungsbedarf durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I 2015, S. 434) wird hingewiesen.

Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des § 112 Absatz 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit nach der retrospektiven Methode zu bilden, wobei die Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn dem vorhandenen Versorgungskapital entspricht.“

C. Verordnung zur Durchführung der Rentenzahlung bei Beitragszusagen mit Mindestleistung von Pensionsfonds im Sinne des § 112 Absatz 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (PF-Rentenzahlungsverordnung - PFRentZV)

§ 1 Festlegung der anfänglichen zu zahlenden Rente

- (1) Die Rente im Sinne von § 112 Absatz 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt sich durch Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen und im Übrigen die Rechnungsgrundlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden, wobei der Verrentungszins nach Maßgabe von Absatz 2 vorsichtiger angesetzt werden kann.
- (2) Bei der Verrentung des Versorgungskapitals nach Absatz 1 darf der Verrentungszins nur so gewählt werden, dass sich bei entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 2 ein Kapitaldeckungsgrad von nicht mehr als 125 Prozent ergibt.

§ 2 Festlegung der Mindesthöhe

Die Mindesthöhe ergibt sich durch Verrentung des vorhandenen Versorgungskapitals mit einem Verrentungszins von mindestens 0 Prozent. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen und die biometrischen Rechnungsgrundlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 anzuwenden.

§ 3 Anpassung der laufenden Renten

- (1) Der Kapitaldeckungsgrad für den Rentnerbestand eines Pensionsplans darf 100 Prozent nicht unterschreiten und 125 Prozent nicht überschreiten. Bei einer Unterschreitung sind die durch den Pensionsfonds an die Rentenempfänger des Pensionsplans zu erbringenden Leistungen so zu senken, dass der Kapitaldeckungsgrad nach der Senkung nicht weniger als 100 Prozent beträgt, bei einer Überschreitung sind sie so anzuheben, dass der Kapitaldeckungsgrad nach der Anhebung nicht mehr als 125 Prozent beträgt. Die Einhaltung der Unter- bzw. Obergrenze für den Kapitaldeckungsgrad ist jederzeit zu gewährleisten.
- (2) Der Kapitaldeckungsgrad im Sinne von Absatz 1 ist das Verhältnis der Deckungsrückstellung nach § 3 Absatz 3 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung und dem Barwert der durch den Pensionsfonds an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen des Pensionsfonds, gegebenenfalls einschließlich einer damit verbundenen

Anwartschaft auf Hinterbliebenenleistungen. Bei der Berechnung des Barwerts sind § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung entsprechend anzuwenden.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der vom Pensionsfonds an die Rentenempfänger des Pensionsplans zu erbringenden Leistungen vorzunehmen.

§ 4 Form, Inhalt und Nachweis der Verpflichtung des Arbeitgebers für die Erbringung der Mindesthöhe

- (1) Der Nachweis der Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Erbringung der Mindesthöhe der Rente gemäß § 2 einzustehen, erfolgt gegenüber der Aufsichtsbehörde durch den Pensionsfonds. Verpflichtung und Nachweis bedürfen der Schriftform.
- (2) In der Verpflichtung nach Absatz 1 muss bestimmt sein, dass sich die Einstandspflicht des Arbeitgebers auf den Differenzbetrag zwischen der Mindesthöhe nach § 2 und der durch den Pensionsfonds zu erbringenden Rente bezieht, sofern und solange diese die Mindesthöhe nicht erreicht.
- (3) Ergibt sich aufgrund einer Prüfung nach § 3 Absatz 1 oder 3, dass die an die Rentenempfänger durch den Pensionsfonds zu erbringenden Renten unter die Mindesthöhe nach § 2 abgesenkt werden, ist der Arbeitgeber unverzüglich über seine Einstandspflicht unter Angabe des Beginns und der Höhe zu informieren.
- (4) Der Pensionsfonds ist berechtigt, gegen Erstattung der Kosten die Funktion einer Zahlstelle zur Erfüllung der Einstandsverpflichtung der Arbeitgeber zu übernehmen.

Die Begründung dazu könnte wie folgt lauten:

Mit den Änderungen wird Pensionsfonds die Möglichkeit eröffnet, auch im Fall von Beitragszusagen mit Mindestleistung die Rentenbezugsphase nicht-versicherungsförmig durchzuführen. Der Pensionsfonds sichert für die Rentenbezugsphase dann keine garantierte Rente zu. Dadurch kann der Pensionsfonds eine risikoreichere Kapitalanlagepolitik mit der Chance auf höhere Erträge verfolgen, so dass die Versorgungsempfänger Aussicht auf höhere Rentenleistungen haben. Die Einzelheiten zur Umsetzung werden in einer neuen Rechtsverordnung zu § 112 Abs. 1c VAG, der PF-Rentenzahlungsverordnung (PFRentZV), geregelt.

Die Höhe der vom Pensionsfonds zu erbringenden Rente wird nach den Vorgaben der §§ 1 und 3 der PFRentZV bei Rentenbeginn festgelegt bzw. während der Rentenbezugszeit angepasst.

Da die vom Pensionsfonds zu erbringende Rente an die Ertragskraft der Kapitalanlage gekoppelt ist, kann es bei ungünstiger Entwicklung der Kapitalanlage auch zu einer stark reduzierten Rente kommen. Daher ist wesentlicher Bestandteil der Änderungen eine sog. Mindestrente, für die der Arbeitgeber eintreten muss. Diese Mindestrente wird aus dem

gesamten zu Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapital ermittelt (vgl. § 2 PFRentZV). Dabei wird ein Rechnungszins von mindestens 0 Prozent zugrunde gelegt. Der Versorgungsempfänger erhält in jedem Fall diese Mindestrente. Falls die vom Pensionsfonds zu erbringende Rente niedriger als die Mindestrente ausfällt, hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen der vom Pensionsfonds erbrachten Rente und der Mindestrente an die Versorgungsempfänger zu zahlen. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers ergibt sich dabei unmittelbar aus einer zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionsfonds geschlossenen vertraglichen Vereinbarung, die die Anforderungen des § 4 PFRentZV erfüllen muss. Die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach dem Betriebsrentengesetz bleibt von dieser vertraglichen Vereinbarung unberührt.

Um die Schwankungen der Rentenhöhe im Verlauf der Rentenbezugsphase zu minimieren, kann der Pensionsfonds bei der Festlegung der Rente einen Puffer berücksichtigen. Der Puffer entsteht dadurch, dass der Verrentungszins für die Ermittlung der zu erbringenden Rente so gewählt wird, dass der mit einem Rechnungszins in Höhe der erwarteten Erträge ermittelte Rentenbarwert kleiner ist als die Deckungsrückstellung in Höhe des vorhandenen Vermögens (vgl. § 3 Abs. 2 PFRentZV i.V.m. § 3 Abs. 3 PFDeckRV). Übersteigt das Verhältnis von Deckungsrückstellung und Rentenbarwert (Kapitaldeckungsgrad) die Schwelle von 125 Prozent, ist die Rente so zu erhöhen, dass ein Kapitaldeckungsgrad von höchstens 125 Prozent erreicht wird. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent, muss der Pensionsfonds die Rente so weit senken, dass die Kapitaldeckung wieder gegeben ist (vgl. § 3 Abs. 1 PFRentZV). Dieses Verfahren setzt voraus, dass der Kapitaldeckungsgrad vom Pensionsfonds regelmäßig - mindestens einmal jährlich - überprüft wird (vgl. § 3 Abs. 3 PFRentZV).

Um sicherzustellen, dass die Belange der Arbeitnehmer ausreichend gewahrt sind, ist eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmervertretung erforderlich. Daher ist das neue Modell auf Pensionspläne beschränkt, die auf einer kollektivrechtlichen Vereinbarung beruhen.